

## QUALITÄTSKRITERIEN für die Übergabe von PV-Modulen und PV-Speicheraltbatterien

Die Übernahme der PV-Module und PV-Speicheraltbatterien hat insbesondere unter Einhaltung der folgenden Qualitätskriterien zu erfolgen:

- PV-Module sind getrennt von anderen Elektroaltgeräten zu lagern, und sind durch entsprechende Stapelung vor Bruch zu schützen.
- PV-Speicheraltbatterien sind witterungsgeschützt und unter Verhinderung des Einwirkens von Hitze, Wasser und Feuchtigkeit zu lagern. Zusätzlich sind sie gegen Kurzschluss der Batteriepole und vor mechanischer Beschädigung zu schützen.
- Batterien mit flüssigem Elektrolyt sind in auslaufsicheren und gegen Einwirkungen der Elektrolyte beständige Gebinde zu lagern. Defekte oder beschädigte Lithiumbatterien sind getrennt von allen übrigen Batterien, unter Berücksichtigung des Brandschutzes zu lagern.
- PV-Module und PV-Speicheraltbatterien dürfen keine zugefügten Abfälle und keine gefährlichen Stoffe, die ein Risiko für die Gesundheit oder Sicherheit des UFH Sammelpartners darstellen, enthalten.
- PV-Module und PV-Speicheraltbatterien sind so bereit zu stellen, dass eine Beschädigung, die eine Behandlung erschweren oder verhindern oder eine Freisetzung umweltgefährdender Stoffe bewirken oder eine Brand- und Explosionsgefahr nach sich ziehen können, ausgeschlossen ist.

### Zusätzliche Übernahmekriterien im Falle einer Abholung:

- Dem UFH Sammelpartner müssen ausreichend große Flächen für die Ladetätigkeit zur Verfügung gestellt werden.
- PV-Module und PV-Speicheraltbatterien sind demontiert bereitzustellen.
- PV-Module müssen auf Paletten mit schwarzer Folie foliert und für den UFH Sammelpartner ungehindert zugänglich sein und sind zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung so bereit zu stellen, dass Zufahrt und direkte Beladung des Abholfahrzeuges ermöglicht werden.
- PV-Speicheraltbatterien sind abhängig von der Batterientechnologie (insbesondere Lithiumbatterie) ADR-konform verpackt und in den dafür erforderlichen und ADR-konform gekennzeichneten Gebinden zum vereinbarten Zeitpunkt der Abholung so bereit zu stellen, dass Zufahrt und direkte Beladung des Abholfahrzeuges ermöglicht werden.

Bedarf es über die Beladung des Abholfahrzeuges hinausgehender Manipulation oder Leistungen (z.B. ADR-konforme Verpackung und Kennzeichnung) durch den UFH Sammelpartner, können diese Tätigkeiten dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden. Für allfällige Schäden, die im Zuge dieser zusätzlichen Manipulationen entstehen, haften weder der UFH Sammelpartner noch das UFH.

Bei Nicht-Einhaltung der Qualitätskriterien kann der UFH Sammelpartner die Übernahme ablehnen. Die entstandenen Kosten einer erfolglosen Abholung werden dem Auftraggeber verrechnet.